



DER JUGENDURLAUB

FÜR WEN ?

WOFÜR ?

KENNEN SIE DEN JUGENDURLAUB?

Lehrlinge und ArbeitnehmerInnen, die ehrenamtlich Jugendarbeit leisten, haben bis zum vollendeten 30. Lebensjahr ein Anrecht auf 5 Tage unbezahlten Urlaub pro Dienstjahr. (OR, Art. 329e)

WOFÜR KANN JUGENDURLAUB BEZOGEN WERDEN?

Ehrenamtliches Engagement kennt viele Gesichter! Anspruch auf Jugendurlaub besteht beispielsweise, wenn der/die Jugendliche:

- als LeiterIn in einer Jugendorganisation, einem Jugendzentrum oder einem Sportverein Aktivitäten wie Lager, Tanzkurse und Trainings für Kinder und Jugendliche organisiert
- als BetreuerIn in einem Lager kocht, Jugendliche mit Behinderung begleitet oder einen Jugendtreff animiert
- als BeraterIn einer Gruppe von Jugendlichen helfend zur Seite steht
- und zur Weiterbildung an Kursen, Tagungen und Workshops einer Jugendorganisation oder J+S teilnimmt

WIE WIRD JUGENDURLAUB BEZOGEN?

Der/die ArbeitnehmerIn füllt das Gesuchsformular für den Jugendurlaub aus (verfügbar unter www.jugendurlaub.ch) und gibt es mindestens zwei Monate vor dem geplanten Jugendurlaub bei seinem/

ihrem Vorgesetzten ab. Der/die ArbeitgeberIn kann zusätzlich eine Bestätigung des freiwilligen Engagements verlangen.

VOM JUGENDURLAUB PROFITIEREN ALLE!

Jugendliche, die ehrenamtlich tätig sind, leisten einen gesellschaftlich wichtigen Dienst; können sich persönlich und fachlich weiterentwickeln; und setzen ihr gewonnenes Know-How in der Arbeitswelt um.

Der Jugendurlaub ist das Resultat einer Petition der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV. Er fördert die Freiwilligenarbeit und deren Anerkennung.

Jugendurlaub bedeutet: Zeit für gemeinnütziges Engagement – und eine Win-Win-Situation für Gesellschaft, Jugendliche und ArbeitgeberInnen!

Alle Informationen rund um den Jugendurlaub:

www.jugendurlaub.ch

KONTAKT & BERATUNG:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV
info@sajv.ch; 031 326 29 29

WISSENSWERTES

Dauer:

Der Jugendurlaub umfasst 5 Arbeitstage pro Dienstjahr, die am Stück oder aufgeteilt in Tage und Halbtage bezogen werden können. Der/die ArbeitgeberIn hat die Möglichkeit, die Dauer des Jugendurlaubs zu verlängern und auf weiteres freiwilliges Engagement auszuweiten

Lohn:

Der/die ArbeitgeberIn ist nicht verpflichtet, während des Jugendurlaubs Lohn zu bezahlen. Ihm/ihr steht es frei, diese Zeit zu entlohnen.

Angestellte im Öffentlichen Dienst:

Für Angestellte bei Bund, Kantonen und Gemeinden gelten andere gesetzlichen Grundlagen. Diese sind in entsprechenden Reglementen festgehalten und unter www.jugendurlaub.ch abrufbar.



Der Jugendurlaub ist seit 1991 gesetzlich verankert. Er ist das Resultat einer Petition der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV und bildet einen wichtigen Meilenstein im Engagement der Jugendverbände um die Anerkennung freiwillig geleisteter Arbeit.

Mit freundlicher Unterstützung



Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Società svizzera di utilità pubblica
Società svizra da utilità pubblica

Die Mobiliar
Versicherungen & Vorsorge

MIGROS
kulturprozent